

Schweizer Kontenrahmen KMU – die Fragen nehmen zu!

Die Fragen an kontenrahmen@veb.ch zum Schweizer Kontenrahmen KMU nehmen in den letzten Wochen zu. Es ist spürbar, dass die Unternehmen nun für das Geschäftsjahr 2015 auf das neue Rechnungslegungsrecht umstellen müssen – es ist «5 vor 12».

Eine oftmals gestellte Frage betrifft die Weiterverwendung von «Käfer», dessen 1947 geschaffener Kontenrahmen übrigens bereits 1996 von Walter Sterchi den damaligen Anwenderbedürfnissen grundlegend angepasst wurde! Meine Antwort zu «Käfer»: Im Prinzip ja, von mir aus auch derjenige von Luca Pacioli aus dem 16. Jahrhundert. Grundsätzlich: Der Schweizer Kontenrahmen KMU ist kein Gesetzeswerk, sondern eine state-of-the-art Anleitung zur Gestaltung des unternehmensspezifischen Kontenplans in Schweizer KMU – unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung. Was eingehalten werden muss, sind – nebst Bewertungs- und anderen Vorschriften – die Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Anforderungen an den Anhang nach neuem Rechnungslegungsrecht, welches seit 1. Januar 2013 in Kraft ist. Jedoch macht es Sinn und dient der Ordnung und Übersicht, sich an das Abschlussgliederungsprinzip des Kontenrahmens zu halten und somit die Reihenfolge der Konti in dieje-

nige des Ausweises in Bilanz und Erfolgsrechnung zu bringen.

Ein weiterer Fragenkreis betrifft branchenspezifische Eigenheiten. So wird ein Kontenplan für eine Immobilien-gesellschaft oder einen Immobilienentwickler gesucht. Oder ein mittelgrosses Energieversorgungsunternehmen macht sich Gedanken zum Detaillierungsgrad des Ausweises der «Sachanlagen» – gemäss Mindestgliederung OR eine einzige Position, nach Vorschlag Schweizer Kontenrahmen KMU aufgeteilt in «Mobile Sachanlagen» und «Immobilien Sachanlagen». Das Problem: Ein wesentlicher Teil des Anlagevermögens besteht aus dem Verteilnetz (Trafostationen, welche Trafohäuschen und den Transformator beinhalten), verlegte Leitungen usw. In der näheren Zukunft wird eine grössere Photovoltaikanlage hinzukommen. Bisher wurde der Begriff «Produktionsanlagen» verwendet.

Ich empfehle, sich an die «oberste Maxime» gemäss OR 958 Abs. 1 zu halten: «Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.» In diesem Zusammenhang sind OR 959a Abs. 3 und OR 959b Abs. 5 zu beachten: «Weitere Positionen

Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original

Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Wachsende Anforderungen an das Rechnungswesen sowie strengere gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften machen es von Zeit zu Zeit notwendig, den erstmals 1947 erschienenen «Schweizer Kontenrahmen KMU» anzupassen. Umso mehr, dass die letzte Überarbeitung des bei vielen noch als «Käfer» bekannten Standardwerkes des Schweizer Rechnungswesens 1996 erfolgte.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts im OR per 1. Januar 2013 war der Zeitpunkt für eine umfassende Überarbeitung gekommen. Zudem konnte der veb.ch vom Schweizer Gewerbeverband die Rechte erwerben. Statt eines Alleinauthors ist es nun ein Autorenteam, das für den Kontenrahmen verantwortlich zeichnet: Herbert Mattle, Markus Helbling und Walter Sterchi – alles erfahrene Praktiker und eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling.

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden. Weitere Infos auf www.veb.ch, Kontenrahmen KMU.



müssen in der Bilanz, Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.» Gleichzeitig bin ich persönlich der Meinung, dass einzelne Positionen auch in der Benennung sinngemäss angepasst werden sollten, wenn dies die Verständlichkeit erhöht. Ich weise aber immer darauf hin, dass an der Reihenfolge der Positionen in Bilanz und Erfolgsrechnung nicht gerüttelt werden sollte.

Zurück zum Energieversorgungsunternehmen und einem pragmatischen Vorschlag: In der Bilanz in einer Position als «Sachanlagen» aufführen und im Anhang detailliert, beispielsweise «Fahrzeuge», «Produktionsanlagen» und «Geschäftsliegenschaften».

Diese Aufteilung dürfte sehr wahrscheinlich auch der unterschiedlichen Lebensdauer und den damit verbundenen Abschreibungssätzen entsprechen.

Für einen Workshop über das neue Rechnungslegungsgesetz habe ich auf Wunsch des Veranstalters 10 Punkte auf den Punkt gebracht:

1. Die Rechnungslegung ist keine exakte Wissenschaft – «anything goes» (fast).
2. Einheitliche Ordnung für alle Rechtsformen – die Anforderungen an die Rechnungslegung richten sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens.
3. Kleinunternehmen sollten nicht auf die doppelte Buchhaltung verzichten.
4. Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung und Rechnungslegung sind nicht neu, aber jetzt besser verankert.

5. Massgeblichkeit Handelsbilanz für Steuerbemessung – im Prinzip.
6. Mindestvorschriften Jahresrechnung sind detaillierter als bisher – Anhang sollte nicht unterschätzt werden.
7. State-of-the-art: Schweizer Kontenrahmen KMU. Käfer gestorben 1999, Luca Pacioli 1517.
8. Mindestvorschriften für die Konzernrechnung fehlen weiterhin.
9. Wer im OR nicht weiter weiss, kann im nächsten Schritt Swiss GAAP FER konsultieren.
10. Das Jahr 2015 wird nicht verschoben.

Der Schweizer Kontenrahmen KMU erfreut sich seit seiner Veröffentlichung im September 2013 einer zunehmenden Beliebtheit, eine erste Auflage von gegen 8000 Exemplaren wurde bereits verkauft – ein erster Nachdruck erfolgte ohne Änderungen. Ebenso ist erfreulich, dass das Schweizer Standardwerk bereits auf Französisch und Italienisch erhältlich ist. Anfragen zu einer englischen Version muss ich jeweils abschlägig beantworten, diese ist nicht vorgesehen. An dieser Stelle ein hilfreicher Hinweis: Die Bundeskanzlei hat englische Übersetzungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und des Obligationenrechts veröffentlicht. Diese ergänzen die Sammlung der Bundeserlasse in englischer Sprache, die derzeit rund 90 Gesetze und Verordnungen umfasst. Die Texte stehen unter www.admin.ch zur Verfügung. Somit finden sich auch Begriffe des Rechnungslegungsrechts wie Mindestgliederungspositionen von Bilanz oder Erfolgsrechnung auf Englisch wieder.

Herbert Mattle, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, zugelassener Revisionsexperte

allegra! das Sprachenzentrum

- Sprachkurse
- In-Company Training
- Businesskurse
- Prüfungszentrum für die Europäischen Sprachenzertifikate TELC & BULATS Tests




Wir unterrichten Sie gerne, wo Sie es wünschen.

+41 (0)43 888 70 70 | www.allegra-sprachen.ch | info@allegra-sprachen.ch




